

Erst die Pflicht, dann die Kür - Versicherungen für Existenzgründer

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick zu den benötigten Versicherungen.....	1
2.	Persönliche Versicherungen.....	2
2.1.	Krankenversicherung.....	2
2.1.1.	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	2
2.1.2.	Private Krankenversicherung (PKV).....	3
2.2.	Pflegeversicherung	4
2.3.	Berufsunfähigkeitsversicherung.....	4
2.4.	Private Haftpflichtversicherung.....	6
2.5.	Private Unfallversicherung	8
2.6.	Altersvorsorge	9
2.6.1.	Gesetzliche Rentenversicherung (GRV).....	9
2.6.2.	Risikolebensversicherung	10
3.	Firmenversicherungen.....	12
3.1.	Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung.....	12
3.2.	Inhaltsversicherung – Betriebsunterbrechungsversicherung	14
3.2.1.	Inhaltsversicherung	14
3.2.2.	Betriebsunterbrechung	15
3.2.3.	Technische Versicherungen.....	16
3.3.	Firmen-Rechtsschutzversicherung	17
4.	Bildrechte	18

Erst die Pflicht, dann die Kür - Versicherungen für Existenzgründer

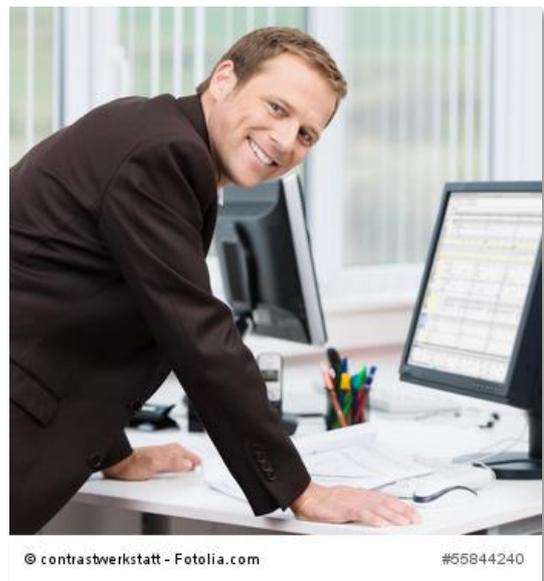
1. Überblick zu den benötigten Versicherungen

Die Zusammenstellung eines Versicherungspaketes kann nicht pauschal abgehandelt werden. Die Risiken gestalten sich ebenso individuell wie der jeweilige Bedarf und die verfolgten Ziele. Da die Vielfalt der Versicherungsmöglichkeiten enorm ist, müssen im Verhältnis zu den finanziellen Spielräumen Prioritäten gesetzt werden. Dieses Risiko-Management berücksichtigt zunächst die Gefahren, die die finanzielle Existenz bedrohen können. Danach werden die ebenfalls wichtigen, aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließenden Verträge schrittweise hinzugefügt. Naturgemäß gestaltet sich der elementar notwendige Versicherungsschutz für jedes Unternehmen anders, aber grundlegende Richtlinien gibt es durchaus.

Für einen Existenzgründer ergeben sich besondere Herausforderungen, denn er hat nicht nur für den privaten Bereich selbst Sorge zu tragen, sondern muss auch seine beruflichen Risiken absichern. Da ein neu gegründetes Unternehmen in aller Regel noch keine stabilen Umsätze erwirtschaften kann, sollte ein gangbarer Kompromiss gefunden werden. Es stellt sich also zunächst die Frage: Welche Risiken können sich mit ihrem Schadenpotenzial dramatisch auswirken und wie lassen sich die Folgen effektiv absichern?

Für den Privatbereich des Existenzgründers ergibt sich demzufolge sofort Handlungsbedarf bei den Krankheitskosten, die inklusive der Pflegekosten entweder über eine freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Versicherung oder mit privaten Kranken- und Pflegeversicherungen abgedeckt werden können. Neben der Privathaftpflichtversicherung, die berechnete Schadenersatzansprüche von Dritten reguliert oder unberechtigte abwehrt, kommt der Absicherung weiterer vorzeitiger Risiken, wie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, eines Unfalls oder des Todes, große Bedeutung zu.

Von der Geschäftstätigkeit eines Existenzgründers gehen ebenso Gefahren aus, die mit einer passenden Betriebs- und/oder Berufshaftpflichtversicherung abgefangen werden sollten. Insbesondere wenn die Geschäftsausstattung oder Betriebseinrichtung sowie Material, Waren und Vorräte finanziert wurden, empfiehlt sich eine Gebündelte Geschäftsversicherung, die abhängig vom konkreten Unternehmen mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung kombiniert sein kann. Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt gegen einen fest zu kalkulierenden Beitrag den Rechtsbeistand sowie Gerichtskosten, sollte es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen.



© contrastwerkstatt - Fotolia.com

#55844240

Der große Bereich Altersversorgung kann schon aus finanziellen Gründen in der Regel erst nach und nach aufgebaut werden. Wichtig für einen Existenzgründer ist zunächst die Todesfallabsicherung, damit im Ernstfall Hinterbliebene versorgt oder eine möglicherweise getätigte Finanzierung abgelöst werden kann.

Überblick

Persönliche Versicherungen	
Krankenversicherung	Ja
Pflegeversicherung	Ja
Privathaftpflicht	Ja
Berufsunfähigkeitsversicherung/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung	Ja
Unfallversicherung	Ja
Altersvorsorge	Zunächst als Risiko-Lebensversicherung
Firmenversicherungen	
Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung	Ja
Inhaltsversicherung	Ja
Rechtsschutz	Ja, wenn möglich

Aus der ausführlichen Darstellung der einzelnen Versicherungssparten ergeben sich die konkreten Fragestellungen, die für Existenzgründer als Entscheidungsgrundlage genutzt werden können.

2. Persönliche Versicherungen

2.1. Krankenversicherung

Gegen eine Erkrankungen oder die notwendige Behandlung von Unfallfolgen ist niemand gefeit, die Kosten können sich schnell enorm summieren. Die Krankenversicherung ist deswegen auch für Selbständige Pflicht, wobei sie zwischen den beiden Versicherungssystemen wählen können:

2.1.1. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) beruht auf dem Solidarprinzip, denn die Krankheitskosten der Versichertengemeinschaft werden von allen Beitragszahlern gemeinsam bestritten. Bei der Berechnung der Beiträge ist es zunächst unerheblich, wie alt der Versicherte ist und wie sich das gesundheitliche Risiko im Einzelnen gestaltet. Um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen, die immer weniger sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen immer mehr Leistungsempfänger entgegenstellt, und die steigenden Krankheitskosten bewältigen zu können, sind

die Leistungen in der GKV begrenzt. Sie sichern eine solide Grundversorgung, die der medizinischen Notwendigkeit entspricht und sich von Krankenkasse zu Krankenkasse in Details unterscheiden kann.

Zur Beitragsberechnung wird lediglich das Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt und mit dem Beitragssatz multipliziert. Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, mit einem zusätzlichen Beitrag ihre Kostensituation aktiv zu beeinflussen. Existenzgründer können für einen begrenzten Zeitraum durchaus ermäßigte Beiträge in Anspruch nehmen. In der Regel wird diese Möglichkeit von der Bewilligung eines Gründungszuschusses oder einer Leistung nach § 16 SGB b II abhängig gemacht. Eine Anfrage bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen sollte in jedem Fall vor einer Entscheidung gestellt werden.

2.1.2. Private Krankenversicherung (PKV)

Alternativ stehen dem Existenzgründer der Abschluss einer privaten Krankenversicherung (PKV) und damit der Zugang in ein völlig anderes Versicherungssystem frei. Die PKV beruht auf der risikobezogenen Kalkulation der Beiträge, sodass sich Eintrittsalter, Gesundheitszustand und gewünschter Versicherungsumfang direkt auf die monatliche Belastung auswirken. Der Versicherungsschutz kann dabei in ähnlicher Form wie in der GKV gewählt werden, aber auch außerordentlich umfangreich und hochwertig ausfallen. Insbesondere für junge Versicherungsnehmer wird sich ein günstiger Beitrag ergeben, solange keine Vorerkrankungen oder medizinische Risiken bestehen. In diesem Fall kann ein privater Krankenversicherer durchaus Risikozuschläge erheben oder den Versicherungsschutz komplett ablehnen - außer es wird ein sogenannter Basis-Tarif gewählt. Der Versicherungsumfang dieser Tarife ähnelt dem in der GKV und die privaten Versicherer sind bis auf wenige Ausnahmen zur Annahme verpflichtet. Allerdings ist dieser Basistarif sehr teuer und kann nur die letzte Option sein, sollte keine anderweitige Krankenversicherung möglich sein.



Fazit: GKV oder PKV?

Diese Entscheidung sollte ein Existenzgründer immer individuell und nach Vorlage belastbarer Angebote treffen. Dabei muss beachtet werden, dass die beiden Krankenversicherungssysteme unterschiedlich auf die steigenden Krankheitskosten reagieren: Kappt der Gesetzgeber regelmäßig die Beiträge in der GKV, so dass die Krankenkassen an den Leistungen sparen müssen, können die Tarife in der PKV bei gleichen Leistungen deutlich teurer werden. Allerdings kann innerhalb der privaten Versicherung keine Leistungskürzung vorgenommen werden, da es sich um einen festen Vertrag mit Leistungszusagen handelt. Auch wäre ein Wechsel in einen günstigeren Tarif jederzeit möglich.

Wichtige Fragen:

1. *Gibt es bereits schwerwiegende Vorerkrankungen oder ein erhöhtes gesundheitliches Risiko?*
Wenn ja, dann empfiehlt sich die GKV.
2. *Sind die mindestens gleichwertigen Angebote zur PKV wegen des niedrigen Eintrittsalters auf Dauer deutlich günstiger als die der Krankenkassen?*
Wenn ja, dann empfiehlt sich die PKV.
3. *Wie lässt sich das Einkommen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit absichern?*
Bietet die GKV keine oder nur eine unzureichende Möglichkeit, sollte eine private Alternative gesucht werden.

2.2. Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung gehört ebenfalls zu den Pflichtversicherungen, die sowohl für die gesetzlich als auch die privat Krankenversicherten greifen. Der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen und richtet sich nach der vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellten Pflegebedürftigkeit, die sich in einer Pflegestufe ausdrückt. Die Beitragsberechnung folgt wie die Auswahl des Versicherers den gewählten Regelungen zur Krankenversicherung.



Fazit – Pflegeversicherung

Abhängig von der gewählten Krankenversicherung gestaltet sich die Pflegeversicherung. Da es sich bei dieser Pflichtversicherung nur um eine Grundversorgung handelt, eröffnet sich für die Zukunft Handlungsbedarf, um mit einer Zusatzversicherung die potenziellen Kosten für den Pflegefall zuverlässig abzufangen.

2.3. Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Berufsunfähigkeitsversicherung stellt nicht umsonst einen wichtigen Baustein in jedem Versicherungspaket dar, denn zwischen 20 und 25 Prozent der Erwerbstätigen müssen krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden.

Abhängig vom Alter des Existenzgründers und den eventuell erworbenen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann er zwar unter Umständen auf eine Erwerbsminderungsrente bauen, allerdings ist die Versorgung auf keinen Fall ausreichend. Ein voller Leistungsanspruch besteht nämlich erst, wenn der Versicherte weniger als drei Stunden pro Tag irgendeiner Tätigkeit nachgehen kann. Dabei wird weder der zuletzt ausgeübte Beruf noch die soziale Stellung berücksichtigt, es wird lediglich auf die grundlegende Fähigkeit abgestellt. Besteht theoretisch die Möglichkeit, dass der Versicherte zwischen drei und sechs Stunden pro Tag einer Tätigkeit nachgeht, zahlt die gesetzliche

Rentenversicherung nur eine halbe Erwerbsminderungsrente, bei einer Tätigkeit von mehr als sechs Stunden gar keine Rente. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente hängt wiederum von den bereits erworbenen Ansprüchen ab und wird in der Renteninformation ausgewiesen.

Im Gegensatz dazu stellt eine private Berufsunfähigkeitsversicherung auf das zuletzt erzielte Einkommen, die ausgeübte Tätigkeit sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten des Versicherten ab. Kann er seine berufliche Tätigkeit wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder wegen Kräfteverfalls voraussichtlich für mehr als sechs Monate zu weniger als 50 Prozent ausüben, steht ihm die vereinbarte BU-Rente bis zum vereinbarten Vertragsablauf zu. Diese Absicherung sichert demzufolge das Einkommen für den Fall einer langen Krankheit oder nach einem Unfall, allerdings müssen die Versicherungsbedingungen detailliert geprüft werden. Der Prognose-Zeitraum sollte exakt mit sechs Monaten definiert sein. Die Formulierung "voraussichtlich dauernd" impliziert nämlich, dass die Beeinträchtigung für drei Jahre prognostiziert werden muss, um einen Leistungsfall auszulösen.

Die Höhe der monatlichen BU-Rente für einen Existenzgründer festzulegen, ist naturgemäß schwierig. Grundsätzlich wird nämlich das Einkommen zugrunde gelegt, das insbesondere bei der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit noch nicht zuverlässig kalkuliert werden kann. Allerdings kommen auch die BU-Versicherer bei der Beantragung entgegen, bis zu einer Monatsrente von 2.000 Euro wird in der Regel keine finanzielle Risikoprüfung erfolgen.



Anders sieht es mit der Gesundheitsprüfung aus, die Bestandteil der Beitragskalkulation ist. Gibt es bereits Vorerkrankungen oder Beeinträchtigungen, können die Versicherer entweder einen Risikozuschlag erheben, eine bestimmte Krankheit ausschließen, oder den Antrag ganz ablehnen. Auch wenn das Eintrittsalter, das ebenfalls für die Beitragskalkulation herangezogen wird, den Versicherungsschutz teuer oder unmöglich macht, müssen Alternativen gesucht werden. Für Existenzgründer bleiben neben der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente auf dem privaten Versicherungsmarkt die Erwerbsunfähigkeitsversicherung, die Grundfähigkeitsversicherung sowie die Absicherung für schwere Krankheiten (Dread Disease) an.

Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung stellt darauf ab, dass der Versicherte voraussichtlich dauernd gar keiner Tätigkeit mehr nachgehen kann. Der Versicherungsumfang ist also deutlich geringer als bei einer BU und als Notlösung für den Ernstfall anzusehen. Die Absicherung von Grundfähigkeiten, wie zum Beispiel Gehen, Sehen, Stehen, Hören usw., kann ebenso nur als Ausweichmöglichkeit gewertet werden. Mit dem Abschluss einer Dread Disease-Versicherung können Existenzgründer für den Fall, dass eine der definierten schweren Krankheiten eintritt, eine Kapitalleistung oder Rente beziehen.

Die BU-Versicherung sollte im Hinblick auf die Versicherungs- und Leistungsdauer so gestaltet werden, dass der reibungslose Übergang in die Altersrente gesichert ist. Dabei kann das Endalter für den Versicherungsschutz abweichend vom Vertragsende für die Rentenleistung vereinbart werden. Beispielsweise kann die BU-Absicherung zum 60. Geburtstag enden, eine Rente aber bis zum 65. Geburtstag gezahlt werden. Weitere wichtige Faktoren sind die Dynamikregelungen sowohl in der Beitragshöhe als auch in der Leistung. Diese automatischen Erhöhungen gewährleisten eine jährliche

Verbesserung des Versicherungsschutzes, auch wenn der Versicherungsnehmer wegen seiner zwischenzeitlich geänderten gesundheitlichen Verhältnisse keinen zusätzlichen Erhöhungen mehr vornehmen könnte. Darüber hinaus kann die Rentenzahlung ebenfalls mit einer Dynamik versehen werden, um einen Inflationsausgleich zu schaffen.

Fazit – Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Absicherung des Einkommens für den Fall einer langen Arbeitsunfähigkeit ist ein wesentlicher Baustein im verantwortungsvollen Versicherungspaket. Abhängig vom Beruf, von den gesundheitlichen Voraussetzungen und dem Eintrittsalter kann eine private BU-Versicherung optimalen Versicherungsschutz bieten oder es muss eine Alternative gesucht werden.

Wichtige Fragen:

1. *Erlaubt der Gesundheitszustand sowie das Eintrittsalter eine private BU-Versicherung?*
Wenn nein, sollte die gesetzliche Erwerbsminderungsrente mit geeigneten Alternativen aufgestockt werden.

2.4. Private Haftpflichtversicherung

Dieser relativ kleine Vertrag darf auf keinen Fall unterschätzt werden, fängt er doch alle berechtigten Schadenersatzansprüche Dritter ab, die der Versicherungsnehmer fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht. Darüber hinaus wehrt der Haftpflichtversicherer unberechtigte Forderungen ab, nachdem sie sowohl der Höhe als auch dem Haftungsgrundsatz nach ausführlich geprüft wurden. Versichert sind jeweils Personen- und Sachschäden sowie die daraus resultierenden Vermögensschäden, wie zum Beispiel der Verdienstaufschlag des Geschädigten.



Grundsätzlich ersetzt eine Haftpflichtversicherung immer den Zeitwert, weil der Geschädigte in einen Zustand versetzt werden muss, der der Situation vor dem Schaden entspricht. Besucht der Versicherte zum Beispiel einen Freund und wirft in dessen Wohnung ein Glas um, dessen Inhalt sich über das Handy entleert, ist der Zeitwert des Telefons Gegenstand des Schadenersatzes. Der Versicherer tritt in die Regulierung ein, wenn der Schadenverlauf, die Schilderung des Geschädigten sowie die beanspruchte Summe plausibel sind. War aber das Glas gar nicht mehr gefüllt oder stand gar nicht in der Nähe des Handys, sodass den Versicherten keine Schuld treffen kann, wird der Versicherer den Schaden abwehren.

Ein weiterer wichtiger Komplex sind die Mietsachschäden, die regelmäßig Gegenstand einer privaten Haftpflichtversicherung sind. Dabei geht es um Schäden an der gemieteten Gebäudesubstanz, wenn zum Beispiel ein Feuer fahrlässig durch den Versicherungsnehmer verursacht wird, weil er vergessen

hat, eine Kerze auszublasen. Der Brand und insbesondere das Löschwasser beeinträchtigen ja nicht nur den Hausrat, sondern greifen Fenster, Türen, Wände und Böden an. Der Vermieter bzw. dessen Gebäudeversicherung wird sich an den Verursacher wenden und die Erstattung des Schadens zum Zeitwert einfordern.

Schwieriger ist die Behandlung von Personenschäden, die auch durch ein unachtsames Verhalten des Versicherungsnehmers verursacht werden können. Stößt er zum Beispiel einen Blumentopf versehentlich von der Balkonbrüstung und trifft einen Passanten, wird sich nicht nur die Krankenkasse des Geschädigten für die Behandlungs- und Reha-Kosten bei ihm schadlos halten, sondern auch ein Schmerzensgeld und im Ernstfall ein lebenslanger Ausgleich bei bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen fällig. Da sich hier enorme Beträge summieren können, sind die Deckungssummen in der Privathaftpflichtversicherung auch so hoch bemessen.

Eine Privathaftpflichtversicherung kann auf die konkreten Lebensumstände des Versicherungsnehmers zugeschnitten werden. Beispielsweise kann der Versicherungsschutz auf Alleinstehende, die wirklich allein leben, eingeschränkt, aber auch die gesamte Familie versichert sein. Darüber hinaus lassen sich zahlreiche Einschlüsse für den privaten Bereich vereinbaren, wie zum Beispiel die regelmäßige Benutzung von Surfbrettern oder Snowboards oder die Absicherung des Forderungsausfalls, wenn der Versicherungsnehmer selbst durch Dritte geschädigt wird. Dieser Punkt ist äußerst wichtig, da immer noch ein Großteil der deutschen Bevölkerung keinen Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen kann. Werden dann Schäden verursacht, müssen sie mit ihren privaten Mitteln dafür einstehen. Sind diese begrenzt, geht der Geschädigte leer aus. Um diesen Fällen vorzubeugen, kann eine Forderungsausfallversicherung in der eigenen Privathaftpflichtversicherung vereinbart werden, die dann den Schaden für den Verursacher ausgleicht. Selbstverständlich wird der Versicherer versuchen, seine Aufwendungen zumindest teilweise beim Schadensverursacher beizutreiben. Für den eigenen Versicherten fallen aber diese Bemühungen weg und die notwendige Regulierung kann schnell und unkompliziert erfolgen.

Fazit – Privathaftpflichtversicherung

Schadenersatzansprüche durch Dritte sind nicht kalkulierbar und können die finanzielle Existenz bedrohen. Darüber hinaus bietet die Privathaftpflichtversicherung einen passiven Rechtsschutz, wenn Ansprüche sich als nicht gerechtfertigt erweisen. Dieser wichtige Vertrag ist mit relativ wenig Kosten verbunden und sollte detailliert auf die konkreten Lebensumstände zugeschnitten werden.

Wichtige Fragen:

1. ***Lebt der Existenzgründer alleine?***
Wenn ja, kann er einen echten Single-Tarif in Anspruch nehmen.
2. ***Welche Zusatzbausteine sind für seine PHV relevant?***
Beispiele: Deliktunfähige Kinder, Forderungsausfalldeckung, Wohnungsschlüssel, die zu einer hochwertigen Schließanlage gehören u. a.

2.5. Private Unfallversicherung

Im Gegensatz zur Krankheit befasst sich die Unfallversicherung mit plötzlichen, von außen und unfreiwillig auf den Körper einwirkenden Ereignissen, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung verursachen. Hierzu zählen nicht nur die klassischen Unfälle, wie zum Beispiel ein Sturz oder der Verkehrsunfall, sondern auch eine erhöhte Kraftanstrengung. Wenn dadurch ein Gelenk der Wirbelsäule oder der Gliedmaßen verrenkt oder Sehnen, Muskeln, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden, wird dies ebenfalls als Unfall gewertet. Übt der Versicherte bestimmte Sportarten aus, wie beispielsweise Tauchen, sollte dies zum einen angegeben werden, zum anderen sollten tauchtypische Erkrankungen auch als Unfall vereinbart werden.

Gegenstand einer Unfallversicherung sind aber nicht die Behandlungskosten, die in jedem Fall von der Krankenversicherung getragen werden, sondern die dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Tagegelder und eine Todesfallabsicherung. Darüber hinaus übernehmen die privaten Unfallversicherungen auch Aufwendungen für kosmetische Operationen, um die Unfallfolgen zu mildern, Bergungskosten und weitere Zuwendungen, die in ihrer Höhe und im Umfang vom jeweiligen Vertrag abhängen. Tagegelder können entweder für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes, wobei sich ein Genesungsgeld in gleicher Höhe anschließen kann, oder als reines Unfall-Krankentagegeld vereinbart werden.



Der Grad der dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung wird frühestens ein Jahr nach dem Unfallzeitpunkt anhand der sogenannten Gliedertaxe und eines ärztlichen Gutachtens bemessen. Die Gliedertaxe legt die prozentuale Entschädigung je nach beeinträchtigtem Körperteil fest und kann durchaus je Vertrag erheblich variieren. Die Tarifmodelle sind sehr unterschiedlich, zumal es für bestimmte Berufsgruppen spezielle Gliedertaxen gibt. Für einen Chirurgen sind beispielsweise die Hände und das Augenlicht ausschlaggebend, um seinen Beruf überhaupt ausüben zu können, sodass die Entschädigungshöhe in den Arzt-Tarifen abweichend von den Standard-Modellen gewichtet ist. Steht die prozentuale Beeinträchtigung unter Berücksichtigung einer vereinbarten Progression oder einer Mehrleistungsregelung fest, wird die Entschädigungsleistung anhand der vereinbarten Grundsumme errechnet.

Die Beitragsberechnung bezieht sich zum einen auf die zu versichernden Summen für die verschiedenen Leistungspositionen und zum anderen auf die Berufsgruppe. Dabei wird grundlegend unterschieden, ob der Versicherungsnehmer körperlich tätig und somit einem generell größeren Unfallrisiko ausgesetzt ist, oder nicht. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Spezial-Tarife, wie zum Beispiel für Ärzte, die in jedem Fall zur Anwendung kommen sollten.

Fazit - private Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung gilt generell 24 Stunden am Tag und weltweit - und gehört damit zu den wichtigen Verträgen. Allerdings müssen Existenzgründer prüfen, ob sie mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit in einer Berufsgenossenschaft pflichtversichert sind. Diese gesetzliche Unfallversicherung greift aber nur für die Schäden während der Arbeit und auf dem Weg zur und von

der Arbeit nach Hause. Darüber hinaus ist der Versicherungsumfang nicht mit dem der privaten Unfallversicherung zu vergleichen, sodass dieser meist sehr preisgünstige Vertrag sich trotzdem lohnt. Generell sollte die Entschädigungsleistung als Ergänzung zur Berufsunfähigkeitsabsicherung gesehen und für wichtige zusätzliche Kosten, zum Beispiel für den behindertengerechten Umbau der Wohnung oder alternative Therapien eingesetzt werden.

Wichtige Fragen:

1. *Welche Entschädigung benötigt der Existenzgründer für den Fall, dass er wegen eines Unfalls maximal körperlich beeinträchtigt wird?*
Die Summenermittlung hängt von der gesamten Versorgungssituation im Ernstfall ab.
2. *Spielen gefahrerhöhende Umstände, wie zum Beispiel ein gefährlicher Sport oder eine riskante Tätigkeit, eine Rolle?*
Wenn ja, sollte dies unbedingt bei der Antragstellung berücksichtigt werden.

2.6. Altersvorsorge

2.6.1. Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Der Bereich Altersvorsorge ist sehr komplex, denn zum einen ist bei einer Existenzgründung zu prüfen, ob es bereits Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gibt, zum anderen werden diese nach allen Prognosen für einen gesicherten Lebensabend nicht ausreichen.



Abhängig davon, wann sich ein Gründer selbständig macht, kann er bereits im Rahmen der Ausbildung und der absolvierten Beitragsjahre als abhängig Beschäftigter anrechenbare Zeiten in der GRV gesammelt haben. Insbesondere der Bereich der Erwerbsminderungsrente, also des staatlichen Pendant zur BU- oder EU-Absicherung, sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden. Liegen nämlich bereits gesundheitliche Probleme, Vorerkrankungen oder Beeinträchtigungen vor, kann die private Absicherung sich schwierig gestalten. Hier würde sich die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft bei einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger empfehlen. Die Beitragshöhe lässt sich variabel gestalten, allerdings hängen davon auch die zu erwartenden Leistungen ab. Wird also der Beitrag auf den Mindestbetrag reduziert, der sich aktuell mit 18,9 Prozent bezogen auf 450 Euro im Monat berechnet, können auch nur die Mindestleistungen bezogen werden.

Fazit - gesetzliche Rentenversicherung

Abhängig von den bereits erarbeiteten Ansprüchen kann sich die freiwillige Fortführung der gesetzlichen Rentenversicherung lohnen. Eine professionelle Beratung unter Abschätzung der Chancen und Risiken bringt hier Aufschluss.

Wichtige Fragen:

1. *War der Existenzgründer bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt?*

Wenn ja, sollte eine aktuelle Auskunft zu den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ausführliche Beratung zur freiwilligen Weiterversicherung genutzt werden.

2.6.2. Risikolebensversicherung

Darüber hinaus muss ein Existenzgründer zunächst die vorzeitigen Risiken absichern, bevor er an das Ansparen von Kapital für das Alter denken kann. So empfiehlt sich in erster Linie eine Risikolebensversicherung, die zum einen die finanzierenden Banken und zum anderen die Hinterbliebenen sicherstellen kann. Die Bemessung der Versicherungssumme sollte also in Abhängigkeit von den konkreten Voraussetzungen erfolgen: Die Bank muss zum einen im Optimalfall in der Höhe der Finanzierungssumme berücksichtigt werden, allerdings kann die Versicherungssumme für den Todesfall der vereinbarten Tilgung angepasst werden und sich entsprechend reduzieren. Zum anderen geht ein Existenzgründer ja nicht nur selbst ein Risiko ein, sondern hinterlässt im Ernstfall eine Familie, die auf sein Einkommen angewiesen oder für anderweitige Verbindlichkeiten verantwortlich ist. Auch diese Positionen sollten ausführlich bedacht und mit einer Risikolebensversicherung, deren Leistung bei korrekter Gestaltung nicht in die Erbmasse fällt, abgedeckt werden.



© goodluz - Fotolia.com

#59511128

Die Risikolebensversicherung ist die preisgünstigste Möglichkeit, diese Absicherung zu übernehmen. Die Leistung wird nur fällig, wenn die versicherte Person vor Ablauf des Vertrages verstirbt. Es gibt allerdings immer wieder Missverständnisse, weil die Beiträge für eine reine Todesfallabsicherung vermeintlich verloren wären, wird diese nicht in Anspruch genommen. Die Risikolebensversicherung ist quasi Bestandteil einer klassischen Lebensversicherung, denn dort wird nur der Beitrag um den Betrag für die Kapitalanlage erhöht. Die Ablaufleistung resultiert also lediglich aus dieser Differenz, sodass der Anteil des monatlichen Beitrages für das Risiko Tod ebenso hoch ausfällt wie in der Risikolebensversicherung. Aus diesem Grund gibt es überhaupt keine Alternative zu dieser Todesfallabsicherung.

Da beim Abschluss einer Lebensversicherung generell eine Gesundheitsprüfung durchgeführt wird, kann es auch Ablehnungen von der Versicherungsseite geben, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen ein zu großes Risiko bergen. Alternativ empfehlen sich dann ausgewählte Tarife zur Risikolebensversicherung, die mit einer Karenzzeit und ohne umfangreiche Gesundheitsfragen auskommen, oder für die laufenden Finanzierungen Restschuldversicherungen. Naturgemäß fallen die Kosten dann höher aus, allerdings sollte der Hinterbliebenenversorgung unbedingt ein großes Augenmerk gewidmet werden.

Fazit – Risikolebensversicherung

Verantwortungsvolle Existenzgründer stellen mit einer Todesfallabsicherung nicht nur die finanzierenden Banken sicher, sondern auch die im Ernstfall ohne Versorger oder Hauptverdiener zurück bleibenden Familienangehörigen. Die Höhe der Versicherungssumme bemisst sich zum einen an den Verbindlichkeiten und zum anderen an der Summe, die die Familie notfalls für einen bestimmten Zeitraum absichern könnte.

Wichtige Fragen:

1. *Ist der Existenzgründer gleichzeitig Versorger oder Hauptverdiener einer Familie?*
Wenn ja, sollte eine Risikolebensversicherung zur Finanzierung einer Übergangszeit und/oder von laufenden Verbindlichkeiten abgeschlossen werden.
2. *Wurde die Ausstattung des gegründeten Unternehmens finanziert?*
Wenn ja, empfiehlt sich eine separate Risikolebensversicherung, die zum einen an die Tilgung angepasst und zum anderen an die Bank abgetreten werden kann.

Die Altersvorsorge kann zwar für Existenzgründer nicht sofort eine Hauptrolle spielen, da die finanziellen Spielräume noch nicht gegeben sind, sollte aber nicht aus dem Auge verloren werden. Abhängig von der Gesellschaftsform, die bei der Gründung bevorzugt wird, und dem jeweiligen Geschäftsfeld ergeben sich verschiedene Ansatzpunkte:

- Handwerker sind in vielen Fällen bis zum Erreichen der Pflichtversicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, solange sie keine Befreiung erlangen können.
- Freiberufler, wie zum Beispiel Ärzte, unterliegen oft einer Pflichtmitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk.
- Für Einzelunternehmen eröffnet sich zwar die freie Auswahl, allerdings sollten die lukrativsten Möglichkeiten geprüft werden. So kann zum Beispiel eine Rürup-Rente mit niedrigen Monatsbeiträgen und flexiblen Zuzahlungen in Abhängigkeit von den Gewinnen nicht nur einen Ertrag, sondern auch einen steuerlichen Vorteil bringen.
- Wird eine Kapitalgesellschaft gegründet, können Gesellschafter-Geschäftsführer die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung für sich in Anspruch nehmen und damit neben der Rendite steuerliche Vorteile geltend machen.

Die Altersvorsorge sollte sukzessive und entsprechend der eigenen Risikostruktur aufgebaut werden. Zu den sicheren Varianten zählen die klassische Rentenversicherung, die Rürup-Rente sowie die Instrumente der betrieblichen Altersversorgung, deren Ablauf an den gesetzlichen Renteneintritt gebunden sind, frühestens jedoch zum 62. Lebensjahr ausbezahlt bzw. verrentet werden können. In jedem Fall macht sich eine professionelle Beratung erforderlich, da Alternativen zu den klassischen Lebens- und Rentenversicherungen gesucht werden müssen. Deren garantierte Verzinsung wird zum 1.1.2015 wieder reduziert, sodass sie für den privaten Bereich noch weniger interessant werden.

Fazit – Altersvorsorge

Über die gesetzliche Rentenversicherung und die Absicherung des vorzeitigen Todesfalls des Versicherungsnehmers hinaus sollte die Altersvorsorge stufenweise aufgebaut werden. Die Möglichkeiten ergeben sich aus den konkreten Gegebenheiten, denn nicht jeder Unternehmer kann beispielsweise die interessanten Instrumente der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch nehmen. Wichtig bei der Auswahl der Produkte sind immer das eigene Risikoprofil sowie die Ermittlung der Versorgungslücke im Alter.

3. Firmenversicherungen

3.1. Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Der Betriebshaftpflicht kommt, wie in jedem anderen Bereich auch, eine enorme Bedeutung zu. Die Absicherung der potenziellen Schadenersatzansprüche, die aufgrund vom Versicherungsnehmer fahrlässig oder grob fahrlässig im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden erhoben werden könnten, beinhaltet nicht nur die Regulierung, sondern insbesondere auch die Prüfung und Ablehnung. Sollte es darüber zum Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller kommen, wird die Haftpflichtversicherung die Rechte ihres Versicherten auch vor Gericht vertreten. Dieser passive Rechtsschutz ist gerade im Geschäftsbereich nicht zu unterschätzen.



Um das Risiko, das aus der Geschäftstätigkeit erwächst, optimal einschätzen zu können, benötigen die in Frage kommenden Versicherer eine exakte Beschreibung des Unternehmens. Für kleinere Unternehmungen, wie zum Beispiel Büro- oder Handwerksbetriebe sowie Einzelhandelsgeschäfte, gibt es durchaus interessante Standard-Varianten. Allerdings sind Abweichungen zu beachten: Für einen Steuerberater reicht normalerweise eine relativ einfache Betriebshaftpflicht, denn er betreibt im Prinzip einen Bürobetrieb. Besucht er allerdings auch seine Mandanten vor Ort, weil er zum Beispiel größere Unternehmen berät, müssen die Tätigkeiten auf fremden Grundstücken dringend mit eingeschlossen werden. Lagert er originale Unterlagen seiner Mandanten gebührenpflichtig ein, sollte sich die Haftung auch auf den schuldhaft verursachten Verlust erstrecken.

Darüber hinaus ist die Betriebshaftpflicht für einen Steuerberater nur eine Komponente, denn das größte Risiko, berechnete Schadenersatzansprüche oder rechtliche Auseinandersetzungen dazu zu provozieren, liegt in seiner Beratungstätigkeit. Hier greift eine Form der Berufshaftpflichtversicherung, die sich mit der Regulierung von reinen Vermögensschäden befasst. Wenn er zum Beispiel den Einspruchstermin für einen Steuerbescheid verpasst und dem Mandanten ein geldwerter Nachteil entsteht, muss der Steuerberater dafür gerade stehen. Ebenso gestaltet sich die Situation bei Rechtsanwälten, aus diesem Grund haben diese Kammerberufe ebenso wie Ärzte ihre Berufshaftpflichten als Pflichtversicherung bei der Zulassung nachzuweisen. Andere freie Berufe,

die eine spezielle Berufshaftpflicht benötigen, sind zum Beispiel Architekten, Apotheker oder Unternehmensberater.

Das verarbeitende Gewerbe unterliegt einem weiteren Risiko, wenn Produkte unter eigenem Namen und mit zugesicherten Eigenschaften auf den Markt gebracht werden. Hier greift die sogenannte Produkthaftung, die schon Schadenersatzansprüche wegen fehlender Produkteigenschaften auslöst. Diese spezielle Form der Haftpflicht muss explizit vereinbart werden, denn die Haftungsgrundlage ist kompliziert. Bei Handwerkern greifen wiederum spezielle Deckungskonzepte, die auch Bearbeitungs- oder Allmählichkeitsschäden umfassen. Installiert zum Beispiel ein Sanitärinstallateur ein Rohr in der im Nachhinein mit Fliesen verkleideten Wand nicht fachgerecht, sodass nach und nach Wasser entweichen und die gesamte Wand durchfeuchten kann, sollten die Reparaturen inklusive der Nebenkosten versichert sein. Ein weiteres Spezialkonzept wird für Kfz-Handwerksbetriebe interessant, die die Fahrzeuge von ihren Kunden zur Reparatur überlassen bekommen. Machen sie eine Probefahrt, würde ein Unfall zu Lasten des Schadenfreiheitsrabattes des Kunden gehen. Hier greift eine Zusatzdeckung für das Kfz-Handwerk, die diese Schäden reguliert.

Für Existenzgründer ist es also wichtig, die Betriebs- und/oder Berufshaftpflichtversicherung passend zum Geschäftsfeld kalkulieren zu lassen. Beitragsrelevant sind neben den branchenspezifischen Schadenstatistiken die Umsätze oder beschäftigten Mitarbeiter. Existenzgründer, deren Unternehmen sich ja noch im Aufbau befinden, können zunächst auf Mindestbeiträge abstellen lassen, da zum Ende des Versicherungsjahres die tatsächlich erwirtschafteten Umsätze sowie die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Personen nachgemeldet werden muss. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Beitragsabrechnung, die eine Rückerstattung oder Nacherhebung zur Folge haben kann.

Fazit - Berufs-/ Betriebshaftpflichtversicherung

Der passgenaue Versicherungsschutz im Haftpflichtbereich ist eminent wichtig, da der Schadenersatz für die verursachten Schäden die neu gegründete Existenz gefährden kann. Je genauer die Beschreibung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wird, umso besser kann der Versicherer das Risiko einschätzen und die Beitragskalkulation vornehmen. Existenzgründer sollten sich immer mehrere Vorschläge einholen oder einen Fachmann damit beauftragen, denn die Fragestellungen können nur einen Bruchteil der möglichen Aspekte zur Bewertung darstellen.

Wichtige Fragen:

1. *Benötigt der Existenzgründer die Absicherung von Tätigkeiten auf fremden Grundstücken?*
2. *Stellt er Produkte her, die er unter eigenem Namen und mit zugesicherten Eigenschaften verkauft?*
3. *Führt er Beratungen oder Planungen aus, sodass bei Versäumnissen oder Falschberatungen oder -planungen geldwerte Nachteile bei seinen Mandanten entstehen können?*
4. *Lagert er auf seinem Betriebsgrundstück umweltgefährdende Stoffe?*
5. *Bearbeitet er das ihm zur Reparatur überlassene Eigentum von Kunden?*

3.2. Inhaltsversicherung – Betriebsunterbrechungsversicherung

3.2.1. Inhaltsversicherung

Abhängig vom konkreten Geschäftsbetrieb gestalten sich die Absicherung der Betriebsausstattung sowie der Waren und Vorräte. Versicherbar sind grundsätzlich die Gefahren Feuer, Einbruch-Diebstahl inklusive Vandalismus, Sturm/Hagel und Leitungswasser, wie das beispielsweise auch bei der Hausratversicherung der Fall ist. Darüber hinaus empfiehlt sich in verschiedenen Regionen der Einschluss von Elementarschäden, die insbesondere Beschädigungen durch Hochwasser oder Erdbeben umfassen. Diese Gefahren können zusammengefasst in einer Gebündelten Geschäftsversicherung oder bei Bedarf auch einzeln abgesichert werden. Darüber hinaus unterscheidet sich die Inhaltsversicherung in ihrer Pauschaldeklaration, also der generell mitversicherten Positionen, wesentlich vom privaten Bereich.

Die Versicherungssumme wird in der Regel zum Neuwert ermittelt, bei Existenzgründern, die ihr Unternehmen neu aufbauen, ist die Aufstellung der zu versichernden Positionen somit kein Problem. Wurden große Teile der Einrichtung finanziert, wird schon die Bank eine Absicherung zumindest gegen Feuer fordern. Nicht zu unterschätzen sind allerdings die kleinen Positionen, die sukzessive angeschafft werden, wie zum Beispiel Material, Waren und Vorräte.

Existenzgründer können sich mit einer einfachen Frage bei der Aufstellung der zu versichernden Sachen weiterhelfen: Was würden Sie bei einem Umzug mitnehmen? Auf diese Weise werden auch die in gemietete Räume fest eingebauten Sachen berücksichtigt, die separat deklariert werden sollten. Darüber hinaus sollten rund zehn Prozent der ermittelten Summe als Vorsorge aufgeschlagen werden.



© contrastwerkstatt - Fotolia.com

#42164544

Die Pauschaldeklaration in der Gebündelten Geschäftsversicherung beinhaltet wichtige Kostenpositionen, wie zum Beispiel die Ausstellungsstücke in Vitrinen oder andere Außenwerbungen. Die Absicherung gegen Raub, also den unter Androhung von Gewalt durchgeführten Diebstahl, wenn der Inhaber zum Beispiel seine Tageseinnahmen zur Bank bringt, gehört ebenfalls in diesen Bereich. Darüber hinaus sollte ein Punkt explizit beachtet werden: Die Wiederherstellungskosten für Akten und Geschäftspläne. Diese sind zwar pauschal mitversichert, allerdings nur bis zu einer festgelegten Höhe. Abhängig vom konkreten Geschäftsfeld können diese Kosten aber durchaus darüber hinausgehen, wenn zum Beispiel ein Steuerberater die Original-Unterlagen seiner Mandanten verwahrt oder ein Maschinenbau-Unternehmen wichtige Innovationen in Form von technischen Zeichnungen oder Patentunterlagen in den Geschäftsräumen aufbewahrt und diese durch ein Feuer zerstört werden.

Fazit – Inhaltsversicherung

Die Ermittlung der Versicherungssumme kann bei einer Existenzgründung relativ einfach vorgenommen werden. Die Auswahl der versicherten Gefahren hängt nicht zuletzt von der Art des Geschäftsbetriebes und der möglichen Beeinträchtigung ab. Den einzelnen Positionen in der Pauschaldeklaration sollte großes Augenmerk gewidmet werden.

3.2.2. Betriebsunterbrechung

Ein weiter wichtiger Punkt, der insbesondere auch für Existenzgründer ins Gewicht fällt, ist die durch einen Sachschaden verursachte Betriebsunterbrechung und der demzufolge fehlende Umsatz. Die Kosten laufen weiter, Angestellte müssen ebenso bezahlt werden wie Mieten oder Kreditraten. Nun hängt es vom Unternehmen im Einzelfall ab, wie schnell es seine Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen kann, um Erlöse zu erzielen. Für eine Boutique ist es ebenso schwer möglich, den Verkauf bei von einem Feuer zerstörten Laden zu realisieren, wie das zum Beispiel im produzierenden Gewerbe der Fall ist. Ein Steuer- oder Unternehmensberater hingegen kann zur Not in einem Ausweichbüro weiter arbeiten. Andererseits benötigt eine Maschinenbau-Firma länger, um ihre Werkhalle mit den verschiedenen Maschinen wieder in Betrieb nehmen zu können, als dies bei einer Boutique der Fall ist. Die Betriebsunterbrechungsversicherung ist also ebenso detailliert zu vereinbaren, wie dies bei der Geschäftsversicherung der Fall ist.

Auch in diesem Bereich gibt es Standard-Lösungen für kleinere Unternehmen, sodass die sogenannte Kleine Betriebsunterbrechung direkt an die Geschäftsversicherung gekoppelt wird: Versichert eine Boutique die Summe von 100.000 Euro für den Inhalt inklusive Waren und Vorsorgebetrag, werden auch für die Betriebsunterbrechung nach einem versicherten Schaden bis zu dieser Summe der entgangene Gewinn sowie die Fixkosten gegen Nachweis übernommen. In der Regel ist dafür ein Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen, abweichende Vereinbarungen sind allerdings möglich.

Bei produzierenden Unternehmen, wie zum Beispiel im Maschinenbau, wird die Betriebsunterbrechung ab einer gewissen Umsatzgröße für jede Gefahr separat kalkuliert. Da in einer Werkhalle durch Leitungswasser oder Sturm nur bedingt gravierende Schäden entstehen können, ist ein Risiko-Management unerlässlich. In vielen Fällen wird diese Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung auf die Gefahr eines Brandes eingeschränkt, wenn die Gegebenheiten dies zulassen. Zur Berechnung müssen die betriebswirtschaftlichen Auswertungen zugrunde gelegt werden, für Existenzgründer kann zunächst zur Kalkulation die Umsatz- und Ertragsvorschau herangezogen werden.

Einen Sonderfall stellen das verarbeitende Gewerbe im Lebensmittelbereich sowie gastronomische Einrichtungen dar. Mit einer speziellen Betriebsschließungsversicherung können Ausfälle wegen einer seuchenbedingten Betriebsunterbrechung abgesichert werden. Musste zum Beispiel eine Eisdiele schließen, weil Salmonellen festgestellt wurden, können die entgangenen Umsätze darüber ausgeglichen werden.

Fazit – Betriebsunterbrechungsversicherung

Nicht immer reicht die pauschale Absicherung einer kleinen Betriebsunterbrechungsversicherung aus, da die Entschädigung auf die Versicherungssumme der Geschäftsversicherung limitiert ist. Ein Existenzgründer sollte also prüfen, wie sich die schadenbedingte Schließung des Unternehmens im konkreten Fall auswirken könnte.

3.2.3. Technische Versicherungen

Über die in der Gebündelten Geschäftsversicherung abgesicherten Grundgefahren hinaus empfehlen sich die Technischen Versicherungen, sobald EDV, Kommunikationstechnik oder Maschinenparks ins Spiel kommen. Die Elektronik- und Maschinenversicherungen sind dem Prinzip nach als All-Gefahren-Deckung anzusehen, die also auch die inneren Betriebsschäden, wie zum Beispiel einen Kurzschluss, oder Beschädigungen durch Fehlbedienungen, aber auch den einfachen Diebstahl und Sabotage absichern. Benutzt zum Beispiel ein Architekt hochwertige Rechentechnik und kostenintensive Planungsprogramme, lohnt sich die weitergehende Absicherung einer Elektronik- und Datenträgerversicherung. Für das Beispiel Maschinenbau können die oft elektronisch gesteuerten Maschinen sinnvoll abgesichert werden, zumal sich auch hier eine Betriebsunterbrechungsversicherung einschließen lässt: Fällt die hochwertige Maschine für längere Zeit aus, wird der entgangene Umsatz abgefangen.

In diesen Bereich fallen auch Transport- und Montageversicherungen, die beispielsweise bei der Auslieferung und Installation von Produkten des Existenzgründers den notwendigen Versicherungsschutz bieten können. Zu diesem Zeitpunkt sind die Produkte nämlich noch nicht bezahlt, bei einer Beschädigung können aber auch keine Rechnungen gestellt werden.

Fazit - Technische Versicherungen

Über die Notwendigkeit dieser speziellen Absicherungen entscheidet wiederum die konkrete Charakteristik des Unternehmens. Selbst wenn der Existenzgründer in der Anfangsphase auf den weitreichenden Versicherungsschutz verzichten will, ergibt sich hier ein wichtiger Handlungsbedarf, da sich enorme Risiken durch den Ausfall von EDV oder Maschinen sowie Transport- oder Montageschäden ergeben können.

3.3. Firmen-Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung befasst sich mit der Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand, für das Gericht oder auch für Gutachter, wenn es sich beim Streitfall um ein versichertes Ereignis handelt. Existenzgründer stehen vor der Herausforderung, mit einem zunächst limitierten Budget eine optimale Absicherung erreichen zu müssen. Die Rechtsschutzversicherung wird dabei gern nach hinten verschoben, kann allerdings auf der anderen Seite auch Planungssicherheit bringen: Die Beiträge sind kalkulierbar, die Kosten durch einen Rechtsstreit nicht.



Die versicherten Bereiche in einer Firmen-Rechtsschutzversicherung können modulartig zusammengestellt werden. Über den grundlegenden Firmen-Rechtsschutz hinaus lassen sich sämtliche Fahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind, ebenso versichern wie der Rechtsschutz als Mieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der Gewerbe-Immobilie. Zum Grundbaustein für Unternehmen gehört neben dem Schadenersatz-, Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz vor allem auch der Arbeits-Rechtsschutz, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden. Darüber hinaus lassen sich sinnvolle Bausteine, wie zum Beispiel die Absicherung von Auseinandersetzungen wegen offener Forderungen oder ein Spezial-Straf-Rechtsschutz, nach Bedarf kombinieren.

Abhängig vom konkreten Geschäftsfeld kann eine Rechtsschutzversicherung direkt bei Existenzgründung sinnvoll sein. Beispielsweise unterliegen Ärzte dem permanenten Vorwurf der Körperverletzung, wenn sie operative Eingriffe vornehmen. Mit einem speziellen Straf-Rechtsschutz können sie sich zumindest vor den anfallenden Kosten eines Rechtsbeistandes sowie bei Gericht oder für Gutachter schützen. Die Boutique wiederum geht weniger Risiken ein, in eine rechtliche Auseinandersetzung verwickelt zu werden, solange es keine Angestellten gibt.

Fazit - Firmen-Rechtsschutzversicherung

Wenn es dem Existenzgründer finanziell möglich ist, kann eine Firmen-Rechtsschutzversicherung das finanzielle Risiko aus Rechtsstreitigkeit minimieren. Der fällige Versicherungsbeitrag ist planbar, die finanziellen Folgen aus Rechtsstreitigkeiten können das ohnehin knappe Budget sprengen. Sollte der Abschluss nicht sofort finanzierbar sein, ergibt sich hier ein wichtiger Handlungsbedarf für die Perspektive.

Wichtige Fragen:

1. *Beschäftigt der Existenzgründer Mitarbeiter?*

Wenn ja, sollte er über den Abschluss einer Firmen-RS nachdenken, um den Rechtsbeistand sowie die Gerichtskosten bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen finanziert zu bekommen.

4. Bildrechte

Bildrechte:

- Peshkova – Fotolia.com
- Contrastwerkstatt – Fotolia.com
- Iceteastock – Fotolia.com
- Halfpoint – Fotolia.com
- Erwin Wodicka – Fotolia.com
- Drubig-photo – Fotolia.com
- Fotowerk – Fotolia.com
- Goodluz – Fotolia.com